

§ 2 BS-V Arbeitsmittel

BS-V - Bildschirmarbeitsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 2.

Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

In Kraft seit 01.05.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at